



# BREGTALKURIER

## Bekanntmachung

### Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Schützenbach-West, II. Änderung“

Furtwangen. Der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald hat in öffentlicher Sitzung am 05.03.2002 den Bebauungsplan „Schützenbach-West, II. Änderung“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan beinhaltet die künftige Nutzung des bisherigen Personalwohnheimes des städtischen Krankenhauses für den Allgemeinen Wohnungsbau. Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus der Nutzungsschablone im zeichnerischen Teil. Das Abgrenzungsgebiet des bisherigen Bebauungsplanes „Schützenbach-West“ wird um den im zeichnerischen Teil abgegrenzten Bereich erweitert.

Zusätzlich beinhaltet die II. Änderung des Bebauungsplanes „Schützenbach-West“ einen Gewässerrandstreifen entlang des Schützenbaches, eine Zuwegung auf nördlich angrenzende Grund-

stücke im Bereich des bisherigen Bebauungsplanes und die Anlage von Stellplatzflächen.

Für den Bebauungsplan ist der zeichnerische Teil in der Fassung vom, 05.03.2002 mit entsprechender Nutzungsschablone maßgebend.

Der Bebauungsplan „Schützenbach-West, II. Änderung“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung und der textlichen Festsetzung während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Bauamt, II. OG, Zimmer 213, Furtwangen im Schwarzwald, eingesehen werden. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-

Württemberg (GemO) bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauBG unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Furtwangen geltend gemacht worden sind.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 3 und 2 BauBG über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Richard Krieg  
Bürgermeister

